

EINLADUNG UND TAGESORDNUNG
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2009



MOLOGEN AG Berlin

Stammaktien

Wertpapier-Kenn-Nummer 663 720

ISIN DE 000 663 7200

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
am Dienstag, 19. Mai 2009, 11.00 Uhr
im Ludwig-Erhard-Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin,
stattfindenden Hauptversammlung eingeladen.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2008, des Lageberichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB zum 31. Dezember 2008**

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

„Rölfs WP Partwerner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig“
zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

- 5. Neuwahl des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung der MOLOGEN AG vom 19. Mai 2009.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates richtet sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Dr. Mathias P. Schlichting, Rechtsanwalt, Hamburg.**

Herr Dr. Schlichting ist nicht Mitglied gesetzlich gebildeter, nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG angabepflichtiger Aufsichtsräte oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

b) **Gregor Kunz , Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Berlin.**

Herr Kunz ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden, nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG angabepflichtigen Aufsichtsräten: Odeon Film AG, Berlin, Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG, Berlin.

Außerdem ist Herr Kunz Mitglied in folgenden Beiräten: Berliner Volksbank e.G., Berlin, GESTRIM Deutsche Fondsmanagement GmbH, Berlin.

c) **Ferdinand Graf von Thun und Hohenstein, Unternehmer, München**

Herr Graf von Thun und Hohenstein ist Mitglied in folgendem gesetzlich zu bildenden, nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG angabepflichtigen Aufsichtsrat: SALVATOR Grundbesitz-Aktiengesellschaft, München.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung erworbener eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG folgendes zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 19. November 2010 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnittskurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente an der Frankfurter Wertpapierbörse den Schlusskurs in dem Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilbeträgen und für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung wird am 20. Mai 2009 wirksam. Die

aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- b) Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Voraussetzung ist insoweit, dass die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.
- d) Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse gemäß b) und c) können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- e) Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die nach a) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals 2002 und Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2002 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. den Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 30. April 2007 Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2002 hatte darüber hinaus auch zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen

in- und ausländischen Unternehmen ermächtigt. Zur Bereitstellung der im Falle der Ausübung zu liefernden Aktien hat die Gesellschaft das bedingte Kapital 2002 gemäß § 4 Abs. 4 ihrer Satzung geschaffen. Derzeit besteht das bedingte Kapital 2002 noch in Höhe von € 5.500,00. Die gewährten Bezugsrechte auf diese 5.500 Aktien der Gesellschaft können nicht mehr ausgeübt werden, da sie nach den Bezugsbedingungen verfallen sind. Das bedingte Kapital 2002 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung wird daher zur Bereitstellung von Bezugsaktien nicht mehr benötigt und soll aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 4 Abs. 4 der Satzung aufzuheben und hierzu folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 Abs. 4 der Satzung wird aufgehoben. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 5 bis 9 wird entsprechend geändert.

8. (Teilweise) Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals 2005-1 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung und Satzungsänderung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft am 09. Juni 2005 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. den Aufsichtsrat ermächtigt, bis zum 31. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Zur Bereitstellung der im Falle der Ausübung zu liefernden Aktien hat die Gesellschaft das bedingte Kapital 2005-1 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung geschaffen.

Nach teilweiser Ausübung der Bezugsrechte und entsprechender Ausgabe neuer Aktien im Geschäftsjahr 2008 besteht das bedingte Kapital 2005-1 noch in Höhe von € 63.183,00. Von den ausgegebenen Bezugsrechten sind 58.500 im Geschäftsjahr 2008 verfallen. Damit wird das bedingte Kapital 2005-1 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung nur noch in Höhe von € 4.683,00 zur Bereitstellung von Bezugsaktien benötigt. Im Übrigen soll es aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Aufhebung der Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung am 09. Juni 2005 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft wird aufgehoben, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist.

b) Satzungsänderung

(1) Das bedingte Kapital 2005-1 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben, soweit es einen Betrag von 4.683,00 Euro übersteigt.

(2) § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 4.683,00 bedingt erhöht durch die ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.683 neuen Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahre der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres (Bedingtes Kapital 2005-1).“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer der Gesellschaft, Schaffung eines bedingten Kapitals 2009 und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Der Vorstand (bzw. bei Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an Mitglieder des Vorstand der Gesellschaft der Aufsichtsrat) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft (nachfolgend: die „Berechtigten“) bis zum 18. Mai 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende verzinsliche Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen (im nachfolgenden „Mitarbeiteroptionen“) mit einer Laufzeit von längstens fünf Jahren und mit einem Wandlungs- bzw. Bezugsrecht auf auf bis zu 218.149 neue Inhaberstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen bzw. Bezugsbedingungen zu begeben bzw. zu gewähren.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Mitarbeiteroptionen sind den Berechtigten zur Umsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft anzubieten.

(1) Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Es ist beabsichtigt, dass bis zu 40 % der Mitarbeiteroptionen auf Mitglieder der Geschäftsführungen der Gesellschaft und bis zu 60 % auf Arbeitnehmer der Gesellschaft entfallen sollen. Der Kreis der Berech-

tigten und der Umfang des Rechts, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Bezugsrecht, bedingtes Kapital

Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer neuen Inhaberstückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von € 1,00. Die neuen Aktien werden aus dem von der Hauptversammlung am 19. Mai 2009 zu beschließenden bedingten Kapital 2009 gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

(3) Ausübungspreis

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist gegen Zahlung des Bezugspreises möglich, der für jede zu beziehende Aktie dem Aktienkurs der Gesellschaft bei Zuteilung der Bezugsrechte an den Berechtigten entspricht. Maßgeblicher Aktienkurs ist der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den 60 Börsentagen vor dem Beschluss des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die jeweilige Zuteilung.

(4) Erfolgsziel

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist nur möglich, wenn sich der Aktienkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Ausübung des Wandlungsrechts gegenüber dem maßgeblichen Aktienkurs bei Ausgabe/Zuteilung des Wandlungsrechts („Ausgangswert“) wie folgt erhöht hat: Die Ausübung des Wandlungsrechts im dritten Jahr nach der Ausgabe/Zuteilung ist nur möglich, wenn sich der Aktienkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Ausübung des Wandlungsrechts gegenüber dem maß-

geblichen Aktienkurs bei Ausgabe/Zuteilung des Wandlungsrechts („Ausgangswert“) um mindestens 10 % erhöht hat (Erfolgsziel). Für das vierte Jahr beträgt das Erfolgsziel im Vergleich zum Ausgangswert 13 % und für das fünfte Jahr 16 %. Als „Ausgangswert“ gilt der Durchschnittskurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den 60 Börsentagen vor dem Beschluss des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die jeweilige Zuteilung.

(5) Verwässerungsschutz

Der Wandlungspreis/Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung des Vorstandes der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates angepasst, wenn die Gesellschaft bis zur Ausübung des Bezugsrechts bzw. des Wandlungsrechts ihr Kapital erhöht, herabsetzt oder die Einteilung ihres Grundkapitals ändert. Mit der Anpassung soll sichergestellt werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

(6) Wartefristen und Ausübungszeiträume

Die Mitarbeiteroptionen können erstmalig 2 Jahre nach ihrer Ausgabe bzw. Gewährung von den Berechtigten ausgeübt werden.

Die Mitarbeiteroptionen können – nach Ablauf der Wartefristen – nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung des jeweils letzten Quartalsberichts oder Halbjahresberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden, ansonsten in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses, außerdem in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft. Bei der Ausübung der Rechte aus den Mitarbeiteroptionen sind die Bestimmungen des Insiderrechts aufgrund des WpHG zu beachten.

(7) Übertragbarkeit

Die Mitarbeiteroptionen sind – abgesehen vom Erbfall – nicht veräußerbar, übertragbar, verpfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar. Der Abschluss von Gegengeschäften, die wirtschaftlich

eine Verwertung darstellen, vor der Ausübung der Mitarbeiteroptionen, führt zu deren Verfall. Mitarbeiteroptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Ausübung noch in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft steht. Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere für den Todesfall, für das Ausscheiden auf Grund Erwerbsminderung oder betriebsbedingter Kündigung sowie für das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Gesellschaft können Sonderregelungen getroffen werden.

(8) Regelung weiterer Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Mitarbeiteroptionen einschließlich der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen bzw. der Optionsbedingungen für die Bezugsrechte ohne Schuldverschreibungen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.

b) Satzungsänderungen

Nach § 4 Absatz 7 (Bedingtes Kapital 2008) wird folgender neuer Absatz 8 angefügt, der bisherige Absatz 8 wird neu gefasst und zu Absatz 9:

„(8) Das Grundkapital ist um bis zu € 218.149,00 eingeteilt in 218.149 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands und an Arbeitnehmer der Gesellschaft auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung am 19. Mai 2009. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionen, die von der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung am 19. Mai 2009 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen.“

(9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem oder bedingtem Kapital nach Absatz 3 bis 9 zu ändern.“

10. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Befreiung von Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen nach § 27a WpHG in Anpassung an das Risikobegrenzungsgesetz

Das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) vom 12. August 2008 (BGBl. I, S. 1666) hat u. a. Änderungen der Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen eingeführt, die am 31. Mai 2009 in Kraft treten werden. Nach § 27a des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) in der Fassung des Risikobegrenzungsgesetzes sind Meldepflichtige im Sinne der §§ 21 und 22 WpHG, die die Schwellen von 10 % der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreichen oder überschreiten, künftig verpflichtet, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel der Gesellschaft mitzuteilen. Eine Änderung der Ziele ist ebenfalls mitzuteilen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die erhaltene Information oder den Umstand der Nichterfüllung der Mitteilungspflichten zu veröffentlichen. Die Satzung der Gesellschaft kann vorsehen, dass die in § 27a Abs. 1 WpHG vorgesehenen Mitteilungspflichten keine Anwendung finden. Von dieser Möglichkeit einer Befreiung soll Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung zu ändern und § 3 der Satzung um folgenden Absatz zu ergänzen:

„(3) § 27a Abs. 1 WpHG findet keine Anwendung.“

BERICHTE DES VORSTANDES AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG AM 19. MAI 2009

1. Zu **Gliederungspunkt 6 der Tagesordnung** (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung erworbener eigener Aktien hat der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4. Satz 2 AktG folgenden schriftlichen Bericht über die

Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

erstattet:

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben.

Bei einem Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot steht es jedem Aktionär frei zu entscheiden, ob und wie viele Aktien er der Gesellschaft zum Kauf anbieten möchte. Übersteigt die Anzahl der zum festgesetzten Preis angebotenen Aktien die Höchstmenge der von der Gesellschaft nachgefragten Aktien, erfolgt eine quotale Aufteilung.

Bei einem Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis den Durchschnittskurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelssegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes darf der Angebotspreis den Schlusskurs am dritten Börsentag vor dem Tag der Ankündigung des Angebotes ebenfalls um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot wieder veräußert oder eingezogen werden.

Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, sofern in entsprechender

Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verwässerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Akquisitionswährung verwenden zu können. Der zunehmende Wettbewerb erfordert diese Art von Gegenleistung und ermöglicht es dem Vorstand, schnell und flexibel zu reagieren. Darüber hinaus wird der Vorstand aufgrund der Ermächtigung in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien zum Teile oder insgesamt einzuziehen ohne dass es hierzu eines erneuten Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

2. Zu **Gliederungspunkt 9 der Tagesordnung** (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft; Schaffung eines bedingten Kapitals 2009 sowie Änderung der Satzung) hat der Vorstand gemäß §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG folgenden schriftlichen Bericht über die

Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

erstattet:

Das bedingte Kapital 2009 tritt im Falle der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung neben die bereits bestehenden Bedingten Kapitale 2002, 2005-1, 2006-1 und 2007, die von den Hauptversammlungen der Gesellschaft vom 17. Mai 2002, 9. Juni 2005, 7. Juni 2006 und 01. Juni 2007 geschaffen wurden. Diese Hauptversammlungen haben jeweils den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. den Aufsichtsrat ermächtigt, Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechte ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben. Die Hauptversamm-

lungen der Gesellschaft vom 17. Mai 2002, vom 9. Juni 2005 und vom 7. Juni 2006 hatten darüber hinaus auch zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Bezugsrechten ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der mit der Gesellschaft verbundenen in- und ausländischen Unternehmen ermächtigt. Das Bedingte Kapital 2002 besteht noch in Höhe von € 5.500,00, das Bedingte Kapital 2005-1 in Höhe von € 63.183,00, das Bedingte Kapital 2006-1 in Höhe von € 520.268,00 und das bedingte Kapital 2007 in Höhe von € 237.234.

Es ist international und in Deutschland weithin üblich, den Mitarbeitern eines Unternehmens, deren Tätigkeit und Entscheidungen für die Entwicklung und den Erfolg des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sind, Leistungsanreize zu bieten, die sie auch noch näher an ihr Unternehmen binden. Wie bereits in den Vorjahren vom Vorstand erläutert, ist ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat dringend erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig für qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter attraktiv bleibt. Den Mitarbeitern der Gesellschaft soll eine entsprechende Vergütungskomponente durch die Begebung bzw. Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Aktienoptionen ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen (nachfolgend gemeinsam „Mitarbeiteroptionen“) angeboten werden. Auf diese Weise soll die Attraktivität der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter weiter gefördert und gesteigert werden. Durch die Gewährung der Mitarbeiteroptionen soll ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen werden, dessen Maßstab sich der im Kurs der Aktie der Gesellschaft zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Die Interessen der Führungskräfte und Mitarbeiter sind daher ebenso wie die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft auf die Steigerung des Unternehmenswertes gerichtet. Dies kommt auch den Aktionären durch Steigerung des Gewinns der Gesellschaft, durch damit einhergehende höhere Dividendenausschüttungen und durch hiervon ausgehende positive Wirkungen auf den Börsenkurs der Aktien zugute. Durch die Wahrnehmung der Mitarbeiteroptionen können die Mitarbeiter hieran partizipieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms in der Zeit bis zum 18. Mai 2011 an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft mit einem Wandlungs- bzw. Bezugsrecht auf bis zu 218.149 Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Dieses Volumen ist erforderlich, um den berechtigten Personengruppen künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können.

Es ist beabsichtigt, dass bis zu 40 % der Mitarbeiteroptionen auf Mitglieder des Vorstands und bis zu 60 % auf Arbeitnehmer der Gesellschaft und

verbundener Unternehmen entfallen sollen. Die Entscheidung über die Gewährung von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand obliegt allein dem Aufsichtsrat. Im Übrigen werden die Berechtigten und der Umfang des Rechts, Mitarbeiteroptionen zu erwerben, durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt.

Die Mitarbeiteroptionen können erst nach einer Sperrfrist von zwei Jahren nach Zuteilung der Mitarbeiteroptionen ausgeübt werden. Jede Mitarbeiteroption berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von € 1,00 zum Aktienkurs der Gesellschaft bei Ausgabe der Mitarbeiteroption. Maßgeblicher Aktienkurs ist der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie (arithmetisches Mittel der Schlusskurse im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. im Falle einer Umgestaltung der Börsensegmente im Handelsegment dieser Börse, in dem die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird) in den 60 Börsentagen vor dem Beschluss des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrates) über die jeweilige Zuteilung.

Die Mitarbeiteroptionen können nur dann ausgeübt werden, wenn sich – nach einer Sperrfrist von 2 Jahren - im dritten Jahr nach der Zuteilung der Mitarbeiteroptionen der maßgebliche Aktienkurs der Aktie im Zeitpunkt der Ausübung um mindestens 10 %, im vierten Jahr um mindestens 13 % und im fünften Jahr um mindestens 16 % im Vergleich zum Ausgangswert erhöht hat. Damit trägt das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung, bei der Begebung von Mitarbeiteroptionen ein Erfolgsziel vorzugeben.

Die eintretende Verwässerung wird durch die damit gleichzeitig verbundene Wertsteigerung der Aktie ausgeglichen. Hinzu kommt, dass der Verwässerungseffekt, der bei einer Inanspruchnahme des bedingten Kapitals eintritt, angesichts der Unternehmenswertsteigerung, die mit der Anreizwirkung der Mitarbeiteroptionen verbunden ist, relativ gering ist. Schließlich sind die Mitarbeiteroptionen mit einem besonderen Verwässerungsschutz bei sämtlichen Kapitalmaßnahmen ausgestattet, der dazu führt, dass auch nach Durchführung von Kapitalmaßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

Die Mitarbeiteroptionen können nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung des jeweils letzten Quartalsberichts der Gesellschaft ausgeübt werden, ansonsten innerhalb von vier Wochen jeweils nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses und nach der Hauptversammlung. Bei der Ausübung der Rechte aus den Mitarbeiteroptionen sind die Bestimmungen des Insiderrechts aufgrund des WpHG zu beachten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass das vorgeschlagene Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in besonderem Maße geeignet ist, einen

nachhaltigen Leistungsanreiz für die Mitarbeiter der Gesellschaft zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu einer signifikanten Steigerung des Unternehmenswertes der Gesellschaft beizutragen.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) anmelden und die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

MOLOGEN AG
c/o quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, somit auf den Beginn des 28. April 2009 beziehen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 12. Mai 2009 24.00 Uhr MESZ) zugehen. Der Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung € 9.803.348,00 und ist eingeteilt in 9.803.348 Aktien mit ebenso vielen Stimmrechten (Angabe nach § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG).

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht ist grundsätzlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 12, 125 Abs. 5 AktG) oder Personen i.S. des § 135 Abs. 9 AktG, insbesondere Aktionärsvereinigungen, genügt es jedoch, wenn die Vollmacht vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; in diesem Fall muss die Vollmachtserklärung vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Gesellschaft benennt als Stimmrechtsvertreter für die diesjährige Hauptversammlung:

Gerhard Harder, Geschäftsführer der Haubrok Corporate Events GmbH,
Hoepfnerstr. 50, 12101 Berlin, Fax: (030) 78 89 59 36.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem dazu eine Vollmacht und in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht bis spätestens 17. Mai 2009 an die oben angegebene Anschrift senden.

Auf Verlangen stellt die Gesellschaft Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung zur Verfügung. Anforderungen zur Übersendung von Vordrucken sind zu richten an MOLOGEN AG, Fabeckstr. 30, 14195 Berlin, Fax (030) 84 17 88 50. Des Weiteren kann der Vordruck auch von unserer Internetseite **www.mologen.com** abgerufen und ausgedruckt werden.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung über ihre Aktien frei verfügen.

ANFRAGEN, ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

MOLOGEN AG, Fabeckstr. 30, 14195 Berlin, Fax (030) 84 17 88 50

Wir werden zugänglich zu machende Anträge nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragsstellers den anderen Aktionären im Internet unter **www.mologen.com** zugänglich machen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Adresse veröffentlicht.

UNTERLAGEN

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates, der erläuternde Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB zum 31. Dezember 2008, die Tagesordnung der Hauptversammlung sowie die Berichte des Vorstands zu den Gliederungspunkten 6 und 9 der Tagesordnung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter **www.mologen.com** zugänglich und liegen zudem ab Einberufung der Hauptversammlung in vollständiger Fassung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

Berlin, im April 2009

Der Vorstand

LAGEPLAN LUDWIG-ERHARD-HAUS

Das Ludwig-Erhard-Haus liegt in Berlin-Charlottenburg, leicht zu erreichen durch öffentliche Verkehrsmittel. Für die Anreise mit dem PKW stehen ausreichend Tiefgaragenplätze zur Verfügung.

*Ludwig-Erhard-Haus
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin*



